

X.

Ueber die Vertheilung der Güter.

So viel für und wider auch über den Grundbesitz, über den Nutzen und Nachtheil der Vertheilung des Bodens geschrieben ist, so haben doch alle Vertheidiger entgegengesetzter Meinungen einstimmig erkannt, daß das Grundeigenthum im Staate so geordnet zu werden verdiene, daß nicht allein die Menschen, welche produziren, davon leben, sondern daß auch die, welche Gewerbe treiben, der Soldat, die Beamten, überhaupt keine Landwirthschaft treibende Mitglieder des Staats, ernährt werden können; daß die Güter dergestalt bestehen, daß nichts im Weg steht, das aus dem Boden zu gewinnen, was man ohne Mißwachs, von einer geregelten Bearbeitung, davon erwarten kann; weiter, daß die Production einem Mißwachs und ungewöhnlichen Bedürfnissen zu Hülfe kommen können. Man hat sich in der Ansicht geeinigt, daß zu starker Grundbesitz in einer Hand, mit andern Worten zu große Güter, so wie übermäßig Kleine, beide mehr und minder schädlich sind. Unter zu großen Güter scheinen diejenigen zu gehören, bei denen die Oberaufsicht nicht mehr von einer Person geführt werden kann, wo Wirthschafts-Beamten, und mehrere untergeordnete Aufseher zc. gehalten werden müssen.

Diese Güter stehen gegen kleinere Mittelgüter von gleichem Umfang im Nachtheil; der rohe Ertrag ist größer,

auch der Reinertrag besser; — Besitzer der Güter von mittlerer Größe übersehen alles selber, jedes einzelne Geschäft kann mit mehr Sorgfalt eingerichtet und ausgeführt werden, als bei großen Gütern, wo Vieles fremden Händen anvertraut werden muß. Der Anbau solcher Gewächse, und die Zucht solcher Thiere, die eine immerwährende Aufsicht erfordern, eignen sich nur für Güter von mittlerer Größe, z. B. der Bau des Flachses, Hanf, Hopfen, Taback &c. Das Kapital zum Betriebe eines derartigen schweren Guts ist auch nicht leicht aufzubringen.

Da, wo dergleichen schwere Güter, wie die Erfahrung zeigt, nicht selten die beste Feldfluren eines ganzen Dorfes einnehmen, leben die Bewohner desselben wegen beschränkten Grundbesitzes im großen Mangel, sie müssen sich, wenn hartherzige eigennützige Verwalter einer solchen übermäßig großen Wirthschaft vorstehen, lästige Bedingungen für den Lohn ihrer Arbeit gefallen lassen.

Wenn dergleichen übermäßig große Güter sich auch wegen des Reinertrags, der für die ganze Gesellschaft gewonnen ist, nicht so vortheilhaft als von Gütern von mittlerer Größe herausstellen, so schaden sie doch weniger als die übermäßig Kleine, welche eine unbedingte Freiheit zur Zerstückelung veranlassen. Unbegrenzte Zertheilung der Grundstücke, führen zu einem Zustand der Wirthschaft, wo aller Reinertrag verschwindet, wo davon gar keine Rede sein kann, indem die Nothen nicht einmal so viel produziren, daß der Besitzer mit seiner Familie davon leben kann.

Die Bevölkerung wird zwar dadurch begünstigt. Fleißige, wohlhabende Bevölkerung ist allerdings wünschenswerth, aber keine solche, die aus Bettlern besteht, oder doch aus solchen Menschen, die bei jedem eintretenden

Unglücksfall der Gemeinde zur Last fallen, und schon durch ihr Dasein ein Recht zu haben glauben, ihre Unterhaltung auf Kosten anderer zu begehren; solche erzeugt aber, wie wir aus dem, was die Zeit lehrt, sehen, die unbeschränkte Boden-Vertheilung. — Schon in günstigen Jahren bringen sie dergleichen kleine Grundbesitzer wenig über ihren Consumptions-Bedarf. — Bei Mißwachs reicht die Production zum eigenen Bedarf nicht hin. — Es muß also Noth und Verlegenheit im ganzen Lande entstehen, und dem kleinen Grundbesitzer bleibt keine Aussicht, sich von seiner Armuth zu erholen. — Seit 30 Jahren, wo die unbeschränkte Gütervertheilung bei uns aufkam, erleben wir die bösen Folgen, die sich mit jedem Jahr vermehren.

Wie weit es in Frankreich und Süddeutschland schon gekommen ist, lesen wir in den Zeitungen. In Süddeutschland hat man schon allerhand Mittel zur Hebung des sinkenden Wohlstandes in Vorschlag gebracht. Was man sich von der Beschränkung der Heirathen unbemittelter Leute versprach, ist nicht erfolgt; dagegen hat sich der Verfall der Sitten und die wilden Ehen vermehrt. Die Noth ist schon dahin gestiegen, daß auf einem Landtag proponirt wurde zu dem gewaltsamen Mittel der Consolidation überzugehen; eine Maßregel, welche die Eigenthumsrechte compromittirt, alle Hypothekar-Gläubiger in die größte Verlegenheit versetzte, und dadurch dem Credit des Ganzen den Todesstoß versetzte. — Bei den Durchzügen der vielen Auswanderungen nach Amerika aus dieser Gegend kamen viele Fälle vor, wo ein Vater und Mutter, die 4, 5, 6 und mehrere Kinder bei sich hatten, Zeugnisse von weltlichen und geistlichen Vorgesetzten bei sich trugen, die durchschnittlich wie folgt lauteten: „der N. führt bei sich die N.,

urch jetzt folgte die Personen-Beschreibung, dann die Anzahl
 ung ihrer Kinder mit dem Signalement nebst dem Zusatz, daß
 wie diese beiden Personen, wegen des Landesverbotes nicht ge-
 nkte seylich getraut werden konnten, nach Amerika auszuwandern
 gen sich entschlossen, um sich dort mit ihrer Familie ernähren
 np zu können; dann kam ein negativer Zusatz, daß man sie
 ion wegen keines Verbrechens beschuldigen könne, oder so etwas
 and ähnliches, womit man zu schließen pflegte." Allerdings ist
 nen das leichtsinnige Heirathen ganz unvermögender junger Leute
 ath auch eine unverstiegbare Quelle zur Armuth, allein wie
 kte viele gibt es deren? Leichtsin, Ueppigkeit, Faulheit, Laster
 sen aller Art, wie Spiel, Unmäßigkeit im Branntweintrinken
 re.; der Kampf der Elemente, als Feuer, Ueberschwem-
 on mung, allgemeiner Mißwachs, Theuerung, kalte Winter;
 ch sinkender Ackerbau, sinkende Fabriken, sinkender Handel,
 n übertriebenes Maschinenwesen, Mangel an Arbeit re. kurz!
 ch ein Blick auf die Geschichte zeigt, daß Armuth ein unzertrennliches
 te Loos der menschlichen Gesellschaft ist, — un-
 all gleiche Kräfte, ungleicher Standpunkt, ungleicher Besitz,
 ist ungleichen Genuß bietet die so bedauernswürdige Erfahrung
 rt dar.

Das durch unsere Zeitschriften angepriesene Project
 zur Bildung einer Gewährschaft, womit man leichtsinnige
 Heirathen abzuhalten hofft, und eine Verminderung der
 Armuth entgegen sieht, mag hiernach beurtheilt und auch
 erwogen werden, daß keine Gemeinde das Recht hat, ihre
 wirklichen Mitbürger andere Heirathsverbote entgegen zu
 setzen als ein Gesetz im Art. 144 und 172 re. Seite 94
 des B. G. B. aufgenommen und gebilligt sind. Wie viele
 Gemeinden würden mehr als zu $\frac{1}{3}$ nicht heirathen zu
 dürfen, weil sie das nicht leisten könnten, was gefordert

wird? Aus vermögenden Orten würden die geringen Leute, um Heirathen zu können, auswandern, so daß eine wahre Noth an Tagelöhnern und kleinen Gewerbe entstünde. Wer würde sich auch der mühsamen Controlle und Rechnungsführung unterziehen? Kurz verlassen wir ein Project, was unserm Gemeinde-Verband keine Competenz gibt, auch nicht ausführbar wird. Besser geht es, wir vervielfältigen und vervollkommen den Ackerbau, resp. die Gewerbe und Sitten, wodurch wir im Stande sind dem Pauperismus ein Ziel zu setzen, um ein wohlthuendes Gleichgewicht zu gewinnen. Durch unsere am 1. Januar 1810 promulgirte neue Gesetzgebung wird die unbeschränkte Gütertheilung unter großjährigen Theilhabern geschützt. Der Art. 819 des B. G. B. drückt sich darüber ganz klar, wie folgt, aus:

„Wenn alle Erben gegenwärtig und volljährig sind, so ist die Versiegelung der zur Erbschaft gehörigen Sachen nicht nöthig, und es hängt von dem Gutfinden der Interessenten ab, in welcher Form, und auf welcher Weise die Theilung geschehen soll.“

Es liegt nicht in der Befugniß des landwirthschaftlichen Vereins hierin eine directe Abänderung zu veranlassen, wohl aber die Staatsbehörde auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen, welche die unbeschränkte Gütervertheilung veranlaßt, auch die Mittel zur Abhülfe vorzuschlagen, und das Staatsoberhaupt um Hülfe anzusuchen. Ein allgemeiner Maasstab ist nicht zu ermitteln, wenn auch auf Oberfläche und Qualität alle mögliche Rücksicht genommen wird.

Ein Gärtner bei einer großen volkreichen Stadt hinterläßt einen Garten von drei Morgen; er hat drei Kinder. Diese können alle drei mit einem Morgen sich und ihre

Familie ernähren; es ist also keine vernünftige Ursache da, diese Theilung zu mißbilligen. Bei einem kleinen Provinzial-Städtchen oder Dorf, wo der Marktverkehr schlecht ist, würde aber eine gleiche Theilung ein ganz anderes Resultat erbringen. Bei Ackergrütern von gleicher Qualität des Bodens und Flächen-Inhalts macht die örtliche Lage einen gleich großen Unterschied.

Kommen wir nun in die rauhe Berggegenden, wo der nasse kalte Boden mit dem Klima die Kulturkosten bei geringerem Ertrag vermehrt, so findet man, daß der 3 und 4fache Flächeninhalt zur Ernährung einer Familie nicht hinreicht, wo man in der Rheingegend mit der Einheit auskommt. Es scheint auch nicht zu gehen, daß man mit Rücksicht auf alle diese Local-Verhältnisse, auch zugleich Local-Sätze feststellte; z. B. bei einer großen Stadt sollen Gärten nicht geringer als zu einem oder halben Morgen getheilt werden. Bei kleinen Städtchen oder Dörfern soll zu einem Gärtenbesitz, wenn er vertheilt wird, jedem Theilungsgenossen noch wenigstens so viel . . . Morgen Ackerland zugetheilt werden.

Die Landgüter in fruchtbaren Ebenen sollen nicht unter . . . Morgen zersplittert werden. In rauhen Berggegenden aber nicht unter . . . Morgen.

Eine solche äußerst schwierige Güter-Klassification würde mit unendlichen Weiterungen und Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Das Kataster würde dabei wenig Hülfe leisten.

Hätte man aber auch das Glück alle dabei nicht fehlende Oppositionen ic. zu überwinden, woran nicht zu denken ist, so stieß man doch auf eine andere Schwierigkeit.

Wie lange sollte man solche noch so gelungene Ein-

theilung halten? Andern sich nicht oft in ein paar Jahren die Local-Verhältnisse durch Anlegung neuer Fabriken, durch ihr Stillstehen, und widrige andere Verhältnisse? so daß die auf frühere Local-Verhältnisse basirte Eintheilung ihren Haltpunkt verliert.

Durch diese Eintheilung könnte man auf den Wechsel des Eigenthums durch Tausch, Kauf 2c. keine Fessel anlegen, und den Begriff des Eigenthums zerstören.

Ich weiß wohl, daß in unserer Zeit die ganz richtige Behauptung aufgestellt ist, daß die Kraft und die Wohlfahrt des Staats in einer wohlgeordneten Güter-Eintheilung bestehe; daß man dahin trachten solle, diese zu gewinnen, und dadurch zu erhalten, daß beim Ableben des Besitzers eins der Kinder das Gut mit dem Inventar erhalte, und seine übrigen Geschwister mit einer billigen Geldsumme sich begnügen sollen.

Dieser Vorschlag, wie gut er auch gemeint sein mag, läßt sich nicht ausführen, er scheint sich auch mit der Billigkeit nicht zu vertragen; eben so wenig mit der Gerechtigkeit, weil es eine neue Art von Fideicommissen, oder Fufen darstellte, die in der Vorzeit hier und da, in Westphalen, auch unter dem Bauernstande bestand, daselbst aber beim Volk äußerst verhaßt waren, und als unbillig bei jeder Erbtheilung ausgeschrien wurden; die durch Familien-Verträge oder Schenkungen in einzelnen Familien vorkommende, durch das Staats-Oberhaupt bestätigte Majorate und Fideicommissen, gebe ich zu, schaden dem Gemeinwesen nicht, sie vermehren und erhalten vielmehr die Staatsgewalt, belästigen auch nicht, weil sie gleich andern Grundbesitzern in den öffentlichen Abgaben beitragen. Allein im bürgerlichen Leben läßt sich der Grundbesitz nicht

abschließen, auf Personen beschränken, und den freien Verkehr hemmen. Uns ist noch im frischen Andenken die allgemeine Freude, welche darüber das ganze Land empfand, wie durch den hochseeligen König von Baiern, Max Joseph, das Retractrecht aufgehoben wurde; dieses oft verfluchte, durch ein unzähliges Heer von Prozessen die Gerichte beschäftigende Recht, war die Befugniß, das von seinem Verwandten an einen Fremden veräußerte Grundstück aus einem sogenannten Stock- und Stammgut wieder zur Familie zu ziehen.

Um den freien Verkehr im Grundbesitz zu gewinnen, versiel man auf den unglücklichen Gedanken, statt erblich zu verkaufen, den Grundbesitz in Versatz zu geben. Diese List war wieder eine reiche Quelle, woraus nicht allein tausende von Prozessen entstanden, sondern auch bei der Erbfolge der Kinder aus verschiedenen Ehen bedauerenswürdige Streitigkeiten ganze Familien zu Grunde richteten, besonders wo nicht selten das vormalige Devolutionsrecht, oder daß Recht, daß die Stock- und Stammgüter der Familie erhalten werden sollten, äußerst verwickelt und schwierig war. Bis auf diesen Tag sind die bösen Nachwehen dieses unsinnigen Rechts fühlbar, und so dringend, daß unser Provinzial-Landtag schon ein paar Mal zur Belebung des gesunkenen Credits darauf angetragen hat, daß man zur Einlöse aller Versatzgüter vom Staat eine peremptorische Frist unter dem Nachtheil bestimmen möge, daß nach fruchtlosem Ablauf derselben die Versatzgüter die Natur der Erbgüter erhalten, und im bürgerlichen Verkehr gleich gelten sollten.

Wie wichtig auch unter der neuen Gesetzgebung die Sache ist, geht aus dem Umstand hervor, daß Versatzgüter

Möbel sind, welche nicht zur Hypothek gestellt werden können. In der Erbfolge zwischen Eheleuten und Kindern aus mehreren Ehen ist das nämliche Leid. Gott sei Dank! durch das bekannte Gesetz geht dieser Wunsch bald in Erfüllung! Gibt es denn gar kein Mittel, der Boden-Zersplitterung ein Ende zu machen, die über die Theilhaber und das Publikum kein Segen, und nichts als Unheil bringt? Allerdings gibt es ein solches Mittel, und auch ein gutes und billiges.

Die nämliche Gesetzgebung, welche, wie vor schon gesagt ist, die unbeschränkte Boden-Zersplitterung gut heißt, sagt im Art. 826 des B. G. B. „jeder Miterb kann seinen Erbtheil in natura fordern etc.“ gleich darauf im Art. 827 „lassen sich die unbeweglichen Sachen nicht bequem theilen, so soll zur Versteigerung bei Gerichte geschritten werden; die Partheien können jedoch, wenn sie alle volljährig sind, verabreden, daß die Versteigerung vor einem Notar geschieht.“ Nach Art. 819 ist diese Disposition des Gesetzes hauptsächlich im Interesse der beteiligten Minorennen gegeben, wofür der Gesetzgeber sorgen will. Im Interesse des allgemeinen Wohls und der Partheien macht sich die Sache ganz leicht, wenn von Seiten des Staatsoberhauptes zu verordnen geruht wird, daß in allen Gütertheilungen die öffentliche Versteigerung da eintreten soll, wo durch das Gutachten von Sachverständigen constatirt, daß das Immobilien sich nicht so theilen lasse, daß jeder auf seinen Antheil den Unterhalt gewinnen könne.

Wird im Interesse des allgemeinen Wohls die vorgedachte kleine Modification im Gesetz gewährt, dann wäre nur bloß zu ermitteln: wie können ohne gerichtliche Streitigkeiten über die Personen der Experten vorzubauen,

Sachverständige gefunden werden, die allgemeines Zutrauen mit ihren bewährten Kenntnissen verbinden? Dazu bietet uns eine Volkswahl unter den Grundbegüterten Mitbürger die Hand; durch eine Wahl, den der Landräthe gleich, würde aus und durch die Gemeinden drei der redlichsten und erfahrensten Gutsbesitzer als Repräsentanten gewählt, denen alle Gütervertheilungen zum Gutachten vorgelegt würden, womit die betheiligten Partheien sich zufrieden geben müssen.

Zur Zeit der alt bergischen Gerichtsverfassung wurde aus jeder Gemeinde ein Scheffen, von dem Volk öffentlich gewählt; diese saßen dem Gerichte bei, ihnen wurde jedesmal bei streitigen und zweifelhaften Fällen über Gütertheilung das Gutachten abgefordert, worauf die Gerichte entweder die Naturaltheilung, oder den öffentlichen Verkauf aussprachen.

Ich bin der Meinung, daß eine unbedingte Gütertheilung dem allgemeinen Wohl zuwider ist, auch in der Regel für die Theilungsgenossen Unheil bringt.

Unbedingte Zerstückelung in kleine Parzellen unter einem, auch allenfalls ein paar Morgen, gibt die Veranlassung zu einer Wirthschaft, wo der Reinertrag fehlt, weil der Inhaber kaum so viel produzirt, als wie er mit seiner Familie bedarf, und in ungünstigen Zeiten, bei dem geringsten Mißwachs, er in Schulden geräth, wovon er selten zu erholen Gelegenheit findet.

Die Erfahrung der letzten 30 Jahre habe ich zu Rath gezogen; wir finden darin die traurigen Folgen der unbeschränkten Gütertheilung. — Wir haben an Häuser, an Gutsbesitzer von 1—2 Morgen, auch noch wohl weniger Flächen-Inhalt gewonnen. Die Bevölkerung ist dadurch

ins Unglaubliche angewachsen; allein, wie sieht es mit dem Wohlstand aus? Die Polizei=Vergehen über Forst-, Garten- und Feldfrevel, gehen in's Unendliche; die Armuth nimmt täglich zu. — Die in der Vorzeit genügende Armenmittel haben schon lange nicht mehr ausgereicht; wir sind schon am Beisteuern, durch Zuschüsse aus Communal=Mittel. Was soll es geben, wenn das Zerreißen der Güter noch weiter geht! Man denke sich den nicht allein möglichen, sondern wahrscheinlichen Fall, daß wir vor und nach Aller nur kleine Parzellen von einigen Morgen cultiviren! Wovon sollen die Städter, der Soldat, die Beamten, überhaupt alle nicht ackernde Einwohner, leben? Muß nicht bei Mißwachs und andern Zufällen die ganze Bevölkerung verhungern! Auswanderungen nach Amerika sind nicht selten bei uns. Wir stehen der Uebersvölkerung nahe; sie ist die größte Geißel auf Erden; der allerschrecklichste Ruf Pest, Krieg, Hungersnoth, Theuerung &c. sind Unglücksfälle, die nur eine kurze Zeit die Menschen heimsuchen; die Uebersvölkerung dauert aber fort, sie steigt sogar. Keine menschliche Klugheit und Macht kennt dagegen ein Mittel. Die untere Volksklasse drängt allenthalben; sie saugt murrend an dem Mark derjenigen, die noch etwas haben. Diese aber sind bei aller Sorge, Fleiß, Geschicklichkeit und Muth nicht im Stande, sich der Armuth zu entwehren; sie leben in einem der Verzweiflung nahen Kampf, worin der ganze Staat endlich in krampfartigen Zuckungen seiner Auflösung entgegen schreitet &c.

Seine des Königs Majestät, um uns vor diesem, der schlimmsten Plagen auf Erden, zu bewahren, haben aus landesväterlicher Liebe und Huld unseren Provinzial=Ständen zu proponiren geruht: sich gutachtlich darüber zu

it dem äußern, wie zur Erhebung der Landescultur, eine zu starke
 Gar- Parzellirung beschränkt werden möge. In der angezogenen
 rmuth Abhandlung ist die Frage: „Wie weit kann ohne Nachtheil
 e Ar- des Gemeindewohls der Grundbesitz parzellirt werden,“
 wir dahin beantwortet, daß dafür sich kein allgemeiner Maß-
 unal- stab ermitteln lasse, weil örtliche Verhältnisse, und die
 Güter Zeit beide darin einen wesentlichen Antheil haben; daß da,
 icken, wo die Parzellirung schon wirklich zu weit gekommen ist,
 Alle auch dann, wenn $\frac{7}{8}$ der Betheiligten die Consolidation
 von oder Zusammenlegung wünschten, die Staatsgewalt sich in
 haupt Verlegenheit finde, zu helfen, weil erworbene Privatrechte
 Miß- dritter Personen, z. B. Hypothekar-Gläubiger, Realprä-
 hun- tendenten u. opponiren würden.

Wie wenig sich in bürgerlichen Familien die Güter
 zusammen halten lassen, davon haben wir den klaren Be-
 rieg, weis in unserer altbergischen Statutar-Verfassung gesehen.
 nur Was war das Beschutt- oder Retractrecht anders, als die
 öffe- Stock- und Stammgüter in der Familie zu erhalten? Das
 liche Re- und Devotionsrecht in der Erbfolge hatte die nämliche
 tere Tendenz! Beides war die Veranlassung zu den schwierig-
 dem sten Rechtshändel; — von ihnen leiten sich die Versatz-
 sind güter ab, welche alte Krebschaden sind, und noch eine
 im kurze Zeit bleiben werden.

Wenn auch der Grundbesitz nach dieser anscheinlich
 taat richtigen Voraussetzung, sich nicht abschließen und erhalten
 ent- läßt; so gibt es doch noch ein leicht ausführbares Hülfsmittel!

Die Zersplitterung des Bodens, woraus die bösen
 us Folgen am häufigsten entstehen, sind die Erbtheilungen
 al- zwischen großjährigen Erben. Sind Minderjährige dabei
 zu betheilig, dann geht es gut. — Der Art. 826 des B. G. B.

verordnet in diesem Fall den öffentlichen Verkauf, wenn sich das Grundvermögen nicht bequem theilen läßt.

Wird durch eine kleine Modification bei Großjährigen durch das Staatsoberhaupt das nämliche festgestellt, dann ist dem Hauptübel abgeholfen. Den Theilungsgenossen wird dadurch gleichzeitig ihr eigenes Wohl befördert; ihnen wird die Substanz ihres Erbtheils nach dem höchsten Werth, den der öffentliche Verkauf hervorbringt, zu Theil, dagegen wenn sie bei der Natural-Theilung durch den Anfall einer kleinen Fläche, die sie nicht ernähren kann, in's Verderben gerathen und ihren Mitmenschen nothwendig zur Last fallen müssen. In der alten Statutar-Verfassung wurde es bei den Landgerichten also gehalten. Es läßt sich kein Beispiel davon erbringen, daß eine so vernünftige und billige Observanz Mißvergnügen oder Widerseßlichkeit nach sich gezogen hat.